

Textteil

über

B) die Planungsrechtlichen Festsetzungen**C) die Örtlichen Bauvorschriften gemäß LBO****D) Hinweise**

zu dem Bebauungsplan

“ DORFGEBIET**WEIN + FREIZEIT AM ENSBACH „****Rechtsgrundlagen:**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990

Technische Vorschriften:

- DIN 18915: Bodenlagerung
- DIN 1053-1: Mauerwerk
- Länderausschusses für Immissionsschutz (2000): „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

B) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB + BauNVO)**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) - nach Planeinschrieb.****MD Dorfgebiet** i.S. § 5 BauNVO

Vergnügungsstätten sind generell unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)Die **bauliche Grundfläche** wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von **0,5** festgesetzt.

Die bauliche Grundfläche darf – ohne Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten mitgerechnet – die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschreiten.

Ausnahmen sind nur durch Ausgleichsmaßnahmen (Rückhaltmaßnahmen des Oberflächenwassers) gem. B) Ziff. 8.2 zulässig.

Bei der Zurechnung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Hofflächen darf die bauliche Grundfläche um insgesamt 50 vom Hundert überschritten werden, Überschreitungen können nur mit Ausgleichsmaßnahmen (B) Ziff. 8.2) erfolgen.

Bei der Ermittlung der baulichen Grundfläche sind wasserdurchlässige Beläge nur zu 50 % anzurechnen.

3. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB nach Planeinschrieb.**offene Bauweise** i.S. § 22 (2) BauNVO**4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) BauGB)**

First- und Gebäudehauptrichtung parallel zu den eingezeichneten Pfeilrichtungen.

- 5. Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB)**
- 5.1 **Garagen und überdachte Stellplätze** (Carports) dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
- 5.2 **Offene Stellplätze** sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der im Plan festgesetzten Flächen (Stellplätze) anzulegen.
- 6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB) nach Planeinschrieb**
Die **Verkehrsflächen** sind für die unterschiedlichen Nutzungen gegliedert; die Gliederung ist unverbindlich.
Zum landwirtschaftlichen Weg Fist. 1178 besteht **Zu- und Abfahrtsverbot** mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Zulieferungsverkehr.
- 7. Festsetzungen in der Höhenlage (§ 9 (2) BauGB) (siehe Anlage 1)**
- 7.1 Die **Höhe der baulichen Anlagen** (Gebäudehöhen) bemisst sich nach der Firsthöhe von einer festgesetzten **Bezugsebene B**. Bezugshöhe B entsprechend Planeinschrieb
- 7.2 Die **Erdgeschossfußbodenhöhe** (EFH) darf die Bezugsebene unter Berücksichtigung der Firsthöhe um max. 0,25 m über- und unterschreiten.
Bei einer Unterschreitung muss die bestehende oder geplante Kanalanschlusshöhe berücksichtigt werden.
- 7.3. Die **Firsthöhe**, gemessen zwischen festgesetzten Bezugsebene und Oberkante First darf **9,00 m** nicht überschreiten.

Ausgenommen sind technisch bedingte Aufbauten bis zu einer Höhe von 1,50 m über der festgesetzten Firsthöhe (z.B. Fahrstuhlschächte).

- 8. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich i. S. § 1a (3) BauBG (§9 (1a) BauGB) i. V. m. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Pflanzgebot und Pflanzbindung (§ 9 (1) 20 + 25a + b BauGB)**
Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (A), Pflanzgebot (Pfg)
Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich befinden sich innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebiets. Die Flächen und Maßnahmen innerhalb des Plangebiets sind gemäß der Planzeichenverordnung im zeichnerischen Teil festgesetzt. Sie sind verbindlich. Es handelt sich um Sammel-Ausgleichsmaßnahmen insbesondere zum Ausgleich für Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung und Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere.
- 8.1 **Allgemeines Pflanzgebot (Pfg)**
Die festgesetzten Pflanzungen müssen innerhalb von 1 Jahr nach Fertigstellung der Bebauung erfolgen.
Für die mit einem Pflanzgebot belegten Flächen sind standortgerechte und gebietseigene, zertifizierte Gehölze sowie gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Für die Anpflanzung in den Naturschutzausgleichsflächen (Ziff. 8.1, A 1/Pfg 1 und A 2) dürfen nur gebietseigene, zertifizierte Gehölze entsprechend der Pflanzenartenliste (Anlage) verwendet werden. Soweit bei den Laubbäumen kein gebietseigenes Pflanzgut aus dem Herkunftsgebiet 7 verfügbar ist, ist Ware aus forstlich anerkannten und zertifizierten Beständen (FSG-Ware) zu verwenden. Soweit bei den Laubbäumen die angegebene Größe (StU 20 cm) nicht verfügbar ist, kann auf schwächere Pflanzqualität zurück gegriffen werden (StU 18 cm). Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

A 1/Pfg 1 Pflanzung von Laubbäumen

Innerhalb des Plangebiets sind 28 hochstämmige gebietseigene, zertifizierte Laubbäume oder regionaltypische mittel- bis hochstämmige Obstsorten mit

Stammumfang von ca. 20 cm entsprechend der Pflanzenartenliste in der Anlage 3 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Baumscheiben sind gegen Überfahren zu sichern.

A 2 Umwandlung Acker in Grünland

Auf den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen ist Grünland anzulegen und dauerhaft als Wiese oder Weide zu unterhalten. Im Bereich dieser Ausgleichsfläche sind bauliche Anlagen wie z. B. Kleintierstallungen, Unterstände unzulässig.

A 3 Ausgleich für Schutzgut Boden

Als Ausgleich für das Schutzgut Boden sind im Umfang von 3.520,00 Euro im Plangebiet Trockenmauern gem. Ziff. C) 3.4 anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

A 4 Bodenverbesserung auf Flst. Nr. 1759 auf Gemarkung Hofen

714 m³ des Oberbodens (maximal die obersten 30 cm) aus dem Plangebiet sind als Bodenverbesserungsmaßnahme zu verwenden und 20 cm hoch auf dem gesamten Flst. Nr. 1759 auf Gemarkung Hofen fachgerecht aufzutragen.

Fachgerechter Auftrag bedeutet, dass nach dem Oberbodenauftrag dieser in den vorhandenen Boden einzuarbeiten ist.

8.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Erhöhung der baulichen Grundfläche (B) Ziff. 2.1)

Bei Überschreitungen der zulässigen Grundfläche gem. Ziff. B) 2.1 sind folgende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Für die Versiegelung sind folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

Maßnahme	anrechenbare versiegelte Fläche
Begrünung der baulichen Anlagen gem. C) Ziffer. 2.2.2	bis zu 50 % der Maßnahmenfläche
wasserdurchlässige Beläge gem. C) Ziffer 3.3	bis zu 50 % der Maßnahmenfläche
Herstellung einer Retentionszisterne gem. D) Ziffer 1.3	bis zu 100% der Fläche, von der das Niederschlagswasser eingeleitet / zurückgehalten wird
Anlage eines Retentionsteichs bzw. einer Versickerungsfläche	Bis zu 100% der Fläche, von der das Niederschlagswasser eingeleitet / zurückgehalten wird

Die Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten.

C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 74 LBO)

1. Äußere Gestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

1.1 Fassadengestaltung

Alle baulichen Anlagen sind so zu gestalten, dass sie gefällig und harmonisch wirken. Reflektierende und grelle Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen Anlagen sind nicht zulässig, die äußere Farbgebung muss in gedeckten Farbtönen, landschaftsverträglich ausgeführt werden. Die Fassaden sollten gegliedert werden (z.B. mit Holzverschalung abschnittsweise oder an Kelter, Maschinenhalle).
Glas und Solaranlagen werden generell als „nicht reflektierend“ eingestuft.

2. Dachgestaltung

2.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig sind: **Satteldächer, Walmdächer, Zeltdächer** mit einer Neigung von **10-25 Grad**.

2.2 Dacheindeckung

2.2.1 **Dachfarbe der geneigten Dächer:** rot bis rotbraun; ausgenommen Solaranlagen und Dachbegrünungen.

2.2.2 Dachbegrünung

Flachdächer von Garagen und Carports sowie **flach geneigte Dächer** mit einer Neigung von **0-6 Grad** sind extensiv mit Gräsern und Kräutern zu begrünen. Die Substratauflage beträgt mind. 10 cm.

2.2.3 Metaldächer

dürfen nicht aus unbeschichteten und reflektierenden Metallen wie Kupfer, Zink oder Blei hergestellt werden.
Systembauteile mit einer dauerhaft geschlossenen nichtmetallischen Oberfläche sind davon ausgeschlossen.

2.2.4 Sonnenkollektoren

Anlagen zur Solarenergienutzung sind zulässig

2.3 Antennen (§74 (1) 4 LBO)

Auf jedem Gebäude oder Gebäudegruppe ist nur eine Satellitenempfangsanlage zulässig.

2.4 Niederspannungsleitungen (§74 (1) 5 LBO)

Niederspannungs- und Stromversorgungsleitungen sind als Freileitungen unzulässig.

3. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Einfriedungen

3.1 **Einfriedungen** der Grundstücke entlang öffentlicher Straßen und Wege sind nur als einfache Holzzäune (Lattenzäune) oder als Hecken aus bodenständigen Sträuchern herzustellen.

Entlang der befahrbaren Wege ist mit Zäunen und Hecken ein Abstand von mind. 50 cm zur Weggrenze einzuhalten.

Zur freien Landschaft sind als Einfriedigungen nur belaubte Hecken bis 1,50 m Höhe zulässig.

3.2 Befestigung der Pkw-Stellflächen, Pkw-Zufahrt im Süden und des Innenhofs

Für die Pkw-Stellflächen, die Pkw-Zufahrt im Süden bis zum Innenhof sowie der Innenhof sowie bei Überschreitungen der zulässigen Grundfläche sind wasserdurchlässige, möglichst begrünbare Beläge zu verwenden.

Umschlagflächen sind wasserdicht herzustellen und das dort anfallende Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal einzuleiten.

Wasserdurchlässig sind: Rasenpflaster, Rasengittersteine, Pflastersteine mit Abstandshalter, Sickersteine. Schotter.

Nicht wasserdurchlässig sind: herkömmliche Pflasterungen, nicht wasserdurchlässige wasser-gebundene Decken.

3.3 Private Grünflächen- Hausgärten

Neben den Festsetzungen von Pflanzgeboten und Pflanzbindungen sind die nicht überbauten Flächen mit Ausnahme von Zugängen, Zufahrten, Stellplätzen und sonstigen befestigten Flächen als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und unter Verwendung von möglichst einheimischen und gebietseigenen Gehölzen und Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

3.4 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen über 0,50 m Höhenunterschied gegenüber dem natürlichen Gelände sind nach der LBO anzeigepflichtig und in der Bauvorlage entsprechend darzustellen.

Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sollen durch Böschungen einander angeglichen werden; dabei sind die Bestimmungen des Nachbarrechts zu beachten.

Stützmauern sind nur zulässig, wenn sie als Trockenmauern (ähnlich den Weinbergmauern) oder als Bruchsteinmauern aus Natursteinquadern hergestellt werden. Gabionen und Betonformsteine sind unzulässig.

4. Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen der hier nach §74 LBO erlassenen, örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

D) HINWEISE

1. **Wasserschutzrechtliche Hinweise**

1.1 **Grundwasser**

Bei dem Erschließen von Grundwasser muss dies gemäß § 37 Abs. 4 WG dem Landratsamt (Fachbereich Wasser- und Bodenschutz) angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind bis zur Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.

Für eine evtl. notwendige Grundwasserableitung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Die Grünflächen sind so zu gestalten, dass dort anfallendes Regenwasser größtenteils versickern kann. Eine Verschmutzung dieser Abwässer muss ausgeschlossen sein.

1.2 **Grundstücksentwässerung**

Das Baugebiet wird in einem Trennsystem entwässert; dabei wird das unverschmutzte Oberflächenwasser (Regenwasser) getrennt erfasst und über ein Rückhalteerdbecken auf Flst. 1169/7 dem Ensbach zugeführt.

Das Schmutzwasser soll in einem Abwasserkanal nördlich des Plangebiets auf Flst. 1169/7 (entlang der Grenze zu Flst. 695) zur Ortskanalisation in die Georg-Murmann-Straße abgeleitet werden.

Zum Schutz potenzieller Überschwemmungsflächen am Ensbach nördlich des Plangebiets, im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 1169/7, und zum Schutz vor Schadstoffeintrag ins Grundwasser bzw. in den Ensbach ist der Schmutzwasserkanal tagwasserdicht herzustellen.

1.3 **Regenwassernutzung**

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann neben der Ableitung in den westlichen Graben auch in Zisternen gesammelt und für die Gartenbewässerung usw. verwendet werden. Diese sind der Gemeinde anzuzeigen.

Die Zisternen sind so zu dimensionieren, dass je 50 m² Dachfläche je ein m³ Volumen zur Verfügung steht. Ein Notüberlauf mit Anschluss an den westlichen Graben ist zwingend.

Für die Verwendung des Brauchwassers aus der Regenwasserzisterne in Haus und Garten ist für das Brauchwasser ein von der Trinkwasserversorgung vollkommen getrenntes Leitungssystem, entsprechend DIN 1988 und Trinkwasser-Verordnung, zu installieren und zu kennzeichnen. Die Vorschriften des örtlichen zuständigen Wasserversorgungsunternehmens und des Landratsamts sind zu beachten.

Um Fehlanschlüsse zu vermeiden, muss vor Inbetriebnahme der Gemeinde Gelegenheit zur Überprüfung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gegeben werden.

2. **Bodenschutzrechtliche Hinweise, Altlasten und Baugrunduntersuchung**

2.1 Sollten bei der Erschließung und Bebauung **Altablagerungen** angetroffen werden, so ist das Landratsamt Ludwigsburg (Umwelt- und Gesundheitsamt) sofort zu verständigen und die Bauarbeiten bis auf weiteres einzustellen.

2.2 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des **Bundesbodenschutzgesetzes** (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (siehe Anlage).

2.3 Nach geologischer Karte befindet sich das Gebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Gipskeuper-Formation, die von Löß oder Lößlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt sind.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden und Quellen des tonigen / tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen, wie Erdfälle oder uneinheitliche Baugrundverhältnisse, als Folge einer unterirdischen Gipslösung können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN 4020 werden empfohlen.

3. Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch künstliche Beleuchtung

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Tierarten durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Im Außenraum, insbesondere im Übergang zur freien Landschaft, sollen daher umweltverträgliche Leuchtmittel verwendet werden. Empfohlen werden Natriumdampf-Niederdrucklampen NA 35 W oder vergleichbare Produkte sowie nach unten abstrahlende Beleuchtungskörper. Eine Beleuchtung von Gehölzen ist möglichst zu vermeiden. Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (2000)“ wird verwiesen.

4. Artenschutzrechtliche Hinweise

Zur Vermeidung der Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 (1) BNatSchG für besonders und streng geschützte potenziell vorkommende Tierarten werden auf Basis einer Relevanzeinschätzung folgende Maßnahmen empfohlen:

- eine Baufeldräumung im Winterhalbjahr im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten der Vögel.

Die Anbringung von Nistquartieren bzw. Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel an den Gebäuden wird empfohlen.

5. Denkmalschutz

Bodenfunde nach § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind dem Landesdenkmalamt zu melden und durch Grabfunde verursachte kurzfristige Arbeitsunterbrechungen sind zu dulden.

Planunterlagen

Die Planunterlage M. 1:500 entstand aus einer Kartierung und wurde durch Verwertung von Lageplänen aus genehmigten Baugesuchen ergänzt.

- ANLAGEN:**
- Gebäudehöhenentwicklung (Anlage 1)
 - Regelungen zum Schutz des Bodens (Anlage 2)

Aufgestellt:

Maulbronn, den 05.10.2010

Geändert:

Maulbronn, den 10.11.2010

Maulbronn, den 31.05.2011

Maulbronn, den 18.10.2011

Maulbronn, den 14.02.2012

Beraten:

Erligheim, den 19.10.2010

Erligheim, den 16.11.2010

Erligheim, den 31.05.2011

Erligheim, den 18.10.2011

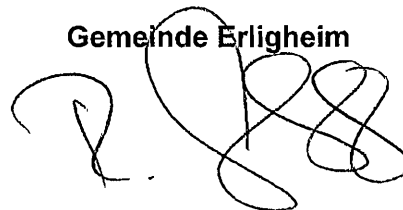
Erligheim, den 14.02.2012

Vermessungs- und Ingenieurbüro
GÜNTHER SCHEIBLE Dipl.Ing.(FH)
Dobelweg 13/4, 75433 Maulbronn



Günther Scheible
(Planverfasser)

Gemeinde Erligheim



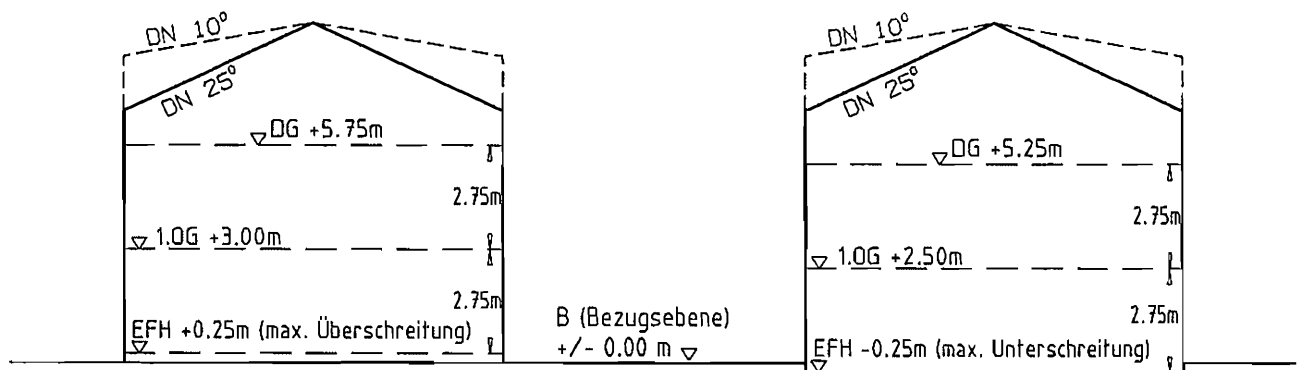
Rainer Schäuuffele
(Bürgermeister)

Gebäudehöhenentwicklung

bei einer Abweichung der **Bezugsebene** von. 0,25 m und Einhaltung der **Firsthöhenbegrenzung** gem. B) Ziffer 7.

Schemabreite 10,0m (Maßstab M.1:200)

Firsthöhe 9.00 m
Dachneigung 10-25°



Regelungen zum Schutz des Bodens

1. Wiederverwertung von Erdaushub

- 1.1 Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Die VwV des UM für die „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ ist hierbei zu beachten.
Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen vorgesehen ist, gelten die Vorgaben des Heftes 10, Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg (v.a. Lagerung, Einbringung). Ebenso sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.
Bei technisch verwertbaren Böden ist gemäß Heft 24 (Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg) vorzugehen.
Eine Deponierung sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- 1.2 Eine Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubs ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden, oberste 15-30 cm) abzuschleiben. Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

2. Bodenbelastungen

- 2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Künftige Freiflächen (z.B. Ausgleichsflächen, Wiesen) sollten deshalb vom Baubetrieb freigehalten werden. Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen.
- 2.2 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. eine Vermischung mit Bodenmaterial auszuschließen ist.
- 2.3 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen.
- 2.4 Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

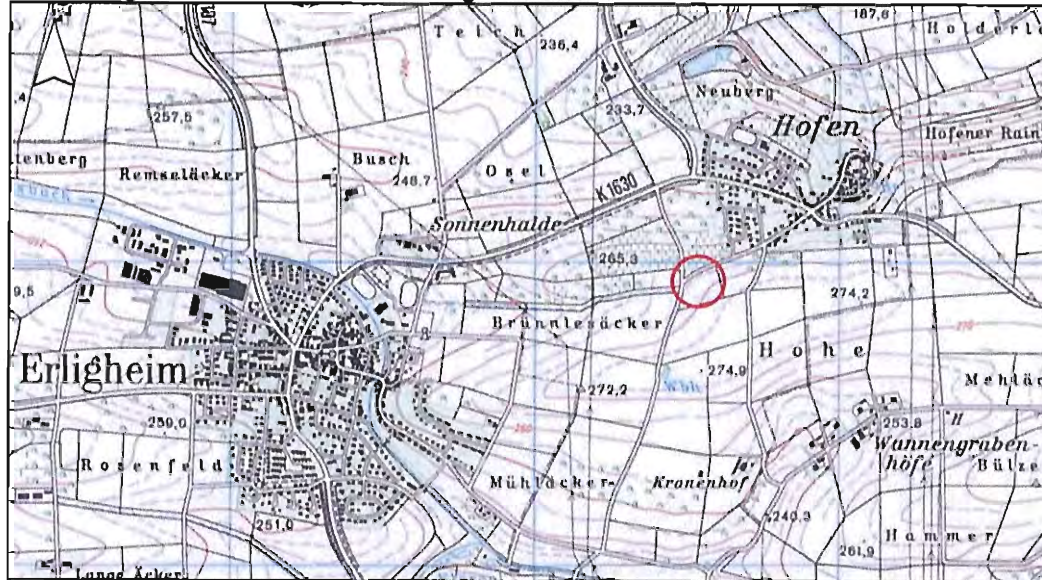
**Pflanzenliste für Naturschutz-Ausgleichsflächen –
Liste gebietseigener Gehölze, Herkunftsgebiet 7
(für „SO Wein und Freizeit am Ensbach“, Erligheim)**

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume für Ausgleichsmaßnahme A 1/Pfg 1	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Regionaltypische, mittel- bis hochstämmige Obstsorten	

Durch **Fettschrift** hervorgehoben sind die Arten der Hauptsortiments, die bei Anpflanzung bevorzugt verwendet werden sollen.

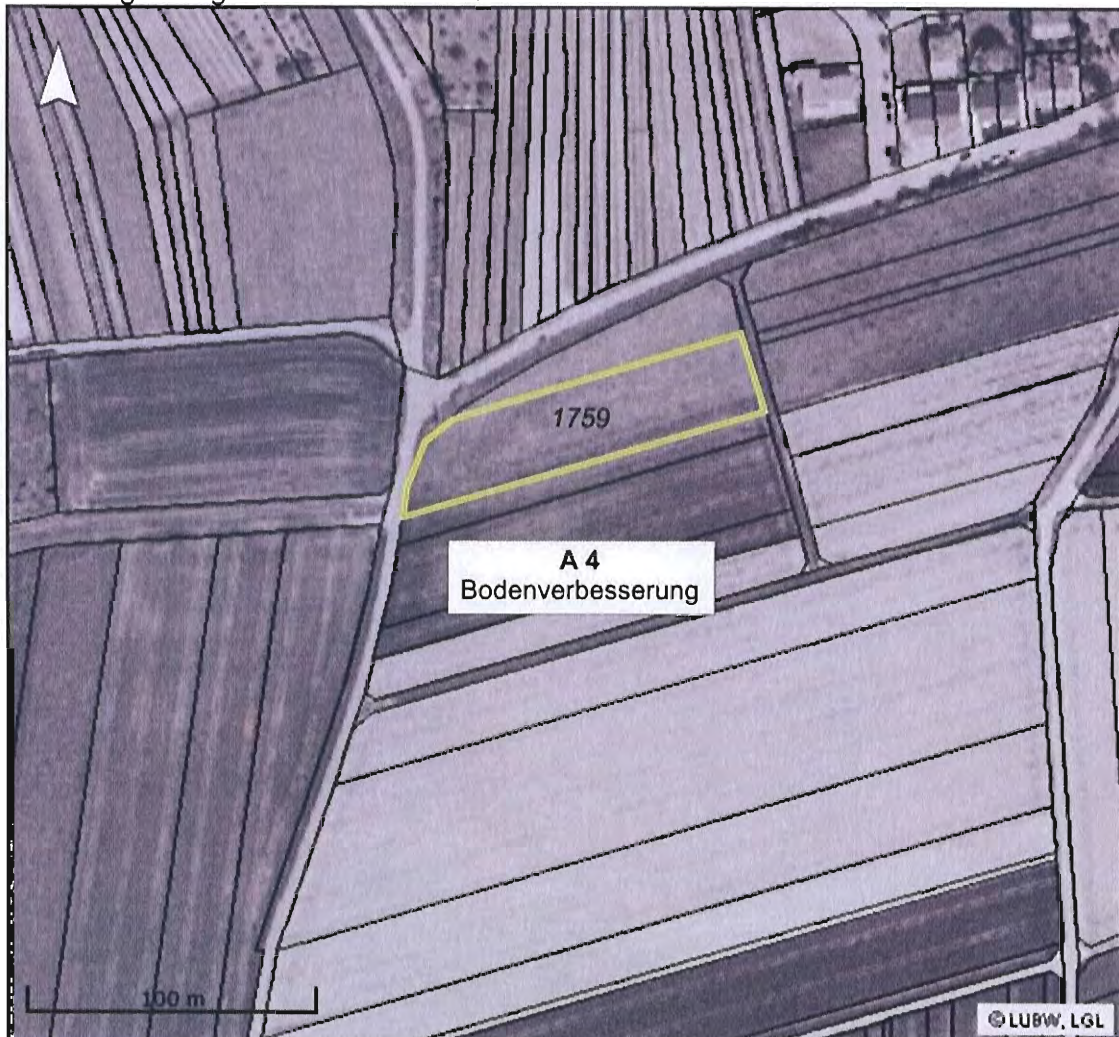
Lage der planexternen Ausgleichsmaßnahme

Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Maßnahme A 4



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 6920 Brackenheim (Landesverm.amt BW2005)

Abbildung 2: Lage der Maßnahme A 4



Kartengrundlage: Luftbild, Kataster (Karten-Online-Dienst LUBW, LGL 2011)